

Interpellation Aerne-Eschenbach vom 18. September 2023

Agrotourismus und Stellplätze auch im ländlichen Raum?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Dezember 2023

Cornel Aerne-Eschenbach erkundigt sich in seiner Interpellation vom 18. September 2023 nach der Haltung der Regierung zur Förderung des touristischen Potenzials im ländlichen Raum.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Möglichkeiten der Förderung des Agrotourismus wurde von der Regierung bereits in der Interpellation 51.15.14 «Wie weiter im Agrotourismus im Kanton St.Gallen?» ausführlich dargestellt. Die Möglichkeiten, über Projekte zur Regionalentwicklung Projekte zur Steigerung der Wertschöpfung in der Landwirtschaft zu fördern, haben sich zwischenzeitlich nur unwesentlich verändert. Die Anforderungen für solche Projekte sind auf Bundesebene geregelt, der Vollzug liegt beim Kanton. Im Rahmen des Berichts zum Postulat 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» sowie im Bericht zum «Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik 2023» vom 13. September 2022 wurde dargelegt, dass die Aktivitäten des Landwirtschaftsamtes im Bereich Agrotourismus nicht verstärkt werden sollen. Die Voraussetzungen für agrotouristische Angebote ausserhalb der Bauzone sind nach Ansicht der Regierung bundesrechtlich genügend bestimmt und können bereits heute eigenverantwortlich von landwirtschaftlichen Gewerben umgesetzt werden. Der Bundesrat hat kürzlich die inhaltlich fast gleichlautende Interpellation 23.3986 «Stellplätze für Wohnmobile auf Landwirtschaftsbetrieben»¹ beantwortet. Die Antwort deckt sich mit der Einschätzung der Regierung.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ausserhalb der Bauzone liegt es in der unternehmerischen Freiheit der Landwirtinnen und Landwirte, Stellplätze auf bestehenden Anlagen innerhalb ihres Betriebszentrums für Camping-Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Die Voraussetzungen für ein solches agrotouristisches Angebot sind im Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) und in dessen Verordnung (Raumplanungsverordnung [SR 700.1]) geregelt. Auf der rechtlichen Grundlage eines nichtlandwirtschaftlichen (gewerblichen) Nebenbetriebs gemäss Art. 24b RPG, die seit der Teilrevision 1998 ins Gesetz aufgenommen wurde, bleibt dieses Angebot allerdings landwirtschaftlichen Gewerben gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) vorbehalten. Der Nebenbetrieb soll zum überwiegenden Teil von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Gewerbes oder deren Lebenspartner oder Lebenspartnerin geführt werden und sich dem Hauptbetrieb – der eigentlichen Kernlandwirtschaft – baulich und betrieblich unterordnen. Es gilt dabei, die gleichen rechtlichen Anforderungen eines vergleichbaren Gewerbes in der Bauzone einzuhalten. Unter Umständen sind massvolle bauliche Erweiterungen möglich. Entgegenstehende überwiegende Interessen, auf welche die Nutzung am vorgesehene Standort trifft, sind zu beachten.

¹ Abrufbar unter www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20233986.

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) als Zustimmungsbehörde zu Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone nach Art. 25 Abs. 2 RPG hatte sich in den letzten Jahren, auch seit dem Beginn der Covid-19-Pandemie, mit wenigen Anfragen oder Baugesuchen zu Stellplätzen auf Landwirtschaftsbetrieben zu befassen. In erster Linie sind die politischen Gemeinden zuständig, die Baubewilligungspflicht abzuklären und gegebenenfalls ein Baugesuch einzufordern.

Konkrete Merkblätter für Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben, wie sie in der Interpellation vorgeschlagen werden, bestehen im Kanton derzeit nicht.

2. Aktuell gibt es im Kanton keine Richtlinien oder eine spezifische Förderung für touristische Übernachtungsangebote auf landwirtschaftlichen Betrieben. Seitens Wirtschaft, Tourismusdestinationen und Gemeinden wurde der Bedarf einer solchen Förderung bisher nicht kundgetan. Aus Sicht der Tourismusförderung ist das gesamtwirtschaftliche Potenzial solcher Angebote trotz steigender Nachfrage gering. Das Angebot von landwirtschaftlichen Betrieben scheint noch nicht gross zu sein. Eine konsolidierte Übersicht dazu gibt es nicht; Kenntnis davon haben primär die Gemeinden, die für die Erhebung von Beherbergungsabgaben und allfälligen Kurtaxen zuständig sind. Aus Sicht der Gemeinden und der Bevölkerung könnte durch vermehrte Angebote auf landwirtschaftlichen Betrieben das ungeliebte Phänomen des Wild-Campierens entschärft werden. Darüber hinaus stellt das Betreiben touristischer Angebote für manche Landwirtschaftsbetriebe eine bedeutende Nebenerwerbsquelle dar. Wie einleitend erwähnt, könnte bei entsprechender Initiative interessierter Betriebe die Erarbeitung solcher Projekte unter Umständen als Projekt zur regionalen Entwicklung unterstützt werden.
3. Leitfäden bzw. Merkblätter für Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben erscheinen als ein sinnvolles Hilfsmittel. Sie können eine Transparenz und Übersicht zu den rechtlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Stellplätzen für Wohnmobile bzw. Zelte auf Landwirtschaftsbetrieben bieten. Der Nutzen liegt nicht nur bei den landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch bei Gemeinden, Tourismusdestinationen und kantonalen Verwaltungsstellen. Verschiedene Kantone sowie der Verein Wohnmobilland Schweiz (www.womoland.ch) stellen bereits heute Merkblätter für die Umsetzung zur Verfügung oder geben Empfehlungen ab, die genutzt werden können. Die Regierung sieht keinen Nutzen in einem zusätzlichen Merkblatt, ist aber bei entsprechender Initiative der Branche bereit, unterstützend bei der Erarbeitung eines Merkblatts mitzuwirken. Neue gesetzliche Voraussetzungen sind dazu nicht notwendig.